



Gemeinde
HORW

**VERORDNUNG ZUR FÖRDERUNG UND
UNTERSTÜTZUNG DER VEREINE
DER GEMEINDE HORW
VOM 14. APRIL 2022**



Ausgabe
14. April 2022



Nr. 546

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Grundsatz	3
II.	DIREKTE UNTERSTÜTZUNG	3
	Art. 2 Ordentliche finanzielle Beiträge	3
	Art. 3 Förderbeiträge	3
	Art. 4 Vereinsjubiläen	3
	Art. 5 Aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen	4
	Art. 6 Integrationsförderung	4
	Art. 7 Projekt- und Anlasssponsoring	4
	Art. 8 Lagerbeiträge	4
III.	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN	4
	Art. 9 Zuständigkeit	4
IV.	VERFAHREN	4
	Art. 10 Gesuche	4
	Art. 11 Fristen	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf das Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Horw vom 31. März 2022¹
-

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Bestimmungen des Reglements zur Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Horw.

II. DIREKTE UNTERSTÜTZUNG

Art. 2 Ordentliche finanzielle Beiträge

- 1 Der jährliche Sockelbeitrag beträgt Fr. 250.00 pro Verein.
- 2 Die Mitgliederbeiträge, die Förderbeiträge für Kinder und Jugendliche sowie die Förderbeiträge für Personen im dritten Lebensabschnitt werden pro in Horw wohnhaftes Aktivmitglied ausbezahlt.
- 3 Die Höhe der Beiträge gemäss Abs. 2 wird gestützt auf den im Budget genehmigten Gesamtbetrag jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 3 Förderbeiträge

- 1 Vereine erhalten Förderbeiträge für folgende in Horw wohnhaften Aktivmitglieder:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Personen im dritten Lebensabschnitt ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
- 2 Als Alter für die Berechnung der Beiträge gilt die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 4 Vereinsjubiläen

- 1 An Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausgerichtet:
 - a) Verein mit bis 19 Aktivmitgliedern: Fr. 500.00
 - b) Verein mit 20 bis 99 Aktivmitgliedern: Fr. 1'000.00
 - c) Verein mit mehr als 100 Aktivmitgliedern: Fr. 1'500.00

Die Anzahl Aktivmitglieder richtet sich nach der Anzahl Mitglieder des Vereins, ausgenommen Passivmitglieder und Gönnerinnen und Gönner.

- 2 Als Jubiläum gelten 10, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Jahre usw.
- 3 Feiert ein Verein das 100-jährige, 200-jährige etc. Jubiläum, verdoppelt sich der Jubiläumsbeitrag.

¹ Nr. 545

Art. 5 Aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen

1 Finanzielle Beiträge für die aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen werden durch das zuständige Gemeinderatsmitglied gesprochen.

2 Nimmt ein Verein an einem eidgenössischen Fest oder einer vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltung aktiv teil und findet dieses bzw. diese in der Zentralschweiz statt, wird pro in Horw wohnhafte aktiv teilnehmende Person ein Beitrag von Fr. 20.00 gewährt. Wenn das Fest oder die Veranstaltung ausserhalb der Zentralschweiz stattfindet, erhöht sich der Beitrag auf Fr. 30.00 pro aktiv teilnehmende Person.

Art. 6 Integrationsförderung

Sofern ausserordentliche Integrationsförderung durch den Verein geleistet wird, kann ein Pauschalbetrag nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises durch das zuständige Gemeinderatsmitglied bewilligt werden.

Art. 7 Projekt- und Anlasssponsorng

Finanzielle Beiträge für Projekt- und Anlasssponsorng werden durch das zuständige Gemeinderatsmitglied gesprochen.

Art. 8 Lagerbeiträge

Die Lagerbeiträge richten sich nach dem Beschluss über die Lagerbeiträge¹.

III. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Art. 9 Zuständigkeit

Das in der Sache zuständige Gemeinderatsmitglied schliesst mit den Vereinen, welche eine direkte Gegenleistung erbringen, eine schriftliche Vereinbarung ab. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzkompetenzen gemäss der Finanzverordnung².

IV. VERFAHREN

Art. 10 Gesuche

1 Dem Gesuch um ordentliche finanzielle Beiträge sind bei der erstmaligen Gesuchstellung oder bei Änderung seit der letzten Gesuchstellung die aktuellen Statuten beizulegen.

2 Dem Gesuch um ordentliche finanzielle Beiträge sind jährlich wiederkehrend die Liste der Aktivmitglieder (Vorname, Name, Jahrgang, Strasse, PLZ, Ort; Stand 1. Januar) beizulegen.

3 Das Gesuch um ausserordentliche Beiträge nach Art. 4-7 ist mit den entsprechenden Unterlagen sowie der Liste der Aktivmitglieder (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort; Stand 1. Januar) einzureichen.

4 Gesuche sind elektronisch bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

¹ Nr. 540

² Nr. 950

Art. 11 Fristen

- 1 Gesuche um die ordentlichen finanziellen Beiträge sind bis spätestens Ende März des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.
- 2 Gesuche um Beiträge an Vereinsjubiläen sind bis spätestens Ende November des Jubiläumsjahrs einzureichen.
- 3 Gesuche um Beiträge für die aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen sind bis spätestens 1 Monat nach dem Ereignis einzureichen.
- 4 Gesuche um die ausserordentlichen finanziellen Beiträge nach Art. 6 und 7 dieser Verordnung sind bis spätestens 1 Monat vor dem Ereignis einzureichen.
- 5 Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt folgende Erlasse:

- Richtlinien über Vereinsbeiträge und Beiträge an Vereinsjubiläen vom 25. Oktober 2018 (Nr. 252)
- Richtlinien Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 10. Juni 1999 (Nr. 543)
- Beschluss über die Gewährung von Gemeindebeiträgen an den Besuch von eidgenössischen Festen vom 24. Januar 1991 (Nr. 251)

Horw, 14. April 2022

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

TABELLE

Änderungen der Verordnung zur Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Horw vom 14. April 2022

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	